



Einspracheentscheid Nr.

S

AHV-Nr.:

Gestützt auf:

Art. 8 Abs. 1e, 9, 13 Abs. 1 und 14 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
Art. 11 Abs. 1 bis 4 Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

wird entschieden:

1. Die Einsprache gegen die Verfügung Nr. vom wird gutgeheissen.
2. Der Versicherte S hat ab Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im Umfang der weggefallenen halben IV-Rente.

Sachverhalt:

Am meldete sich der Versicherte beim zuständigen Gemeindearbeitsamt der sowie beim RAV zur Arbeitsvermittlung an. Gleichzeitig erhob er bei der Kantonalen Arbeitslosenkasse Thurgau Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Mit Verfügung Nr. vom wurde der Anspruch von S auf Arbeitslosenentschädigung ab infolge ungenügender Beitragszeit sowie fehlender Voraussetzungen zur Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit abgelehnt. In der Begründung wurde darauf abgestellt, dass der Versicherte während der relevanten Rahmenfrist für die Beitragszeit (in casu vom -) keine beitragspflichtige Beschäftigung auszuweisen vermochte. Gründe, die zu einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit führen, wurden geprüft auf Grund der eingereichten Akten. Da der Versicherte bis Dezember Bezüger einer IV-Rente war, wurde geprüft, ob er infolge Wegfall der IV-Rente von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden könnte. Da S jedoch nur eine halbe Rente mit einem IV-Grad von 56% bezog, war er nicht infolge der teilweisen Invalidität verhindert einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Es wäre dem Versicherten möglich gewesen die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten trotz der IV-Rente zu erfüllen. Ein Befreiungsgrund liege somit nicht vor.

Gegen die Verfügung Nr. vom erhob der Rechtsvertreter des Versicherten Sozialversicherungs-Fachmann mit eidg. FA mit Schreiben vom frist- und formge-

recht Einsprache. Die Arbeitslosenkasse hatte deshalb nochmals zu prüfen, ob die betreffende Ablehnung der Anspruchsvoraussetzungen zu Recht erfolgt war.

In der Einsprache macht der Rechtsvertreter des Versicherten geltend, dass dieser die Voraussetzungen zur Beitragsbefreiung nach Art. 14 AVIG erfülle und somit Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen nach Art. 7 bis Art. 20a AVIG, insbesondere auf Arbeitslosenentschädigung habe. Der Versicherte habe seine letzte Stelle auf Grund einer anhaltenden, starken gesundheitlichen Beeinträchtigung und nach Bezug aller vorgesehenen Krankentaggelder verloren. Mit der Rentenverfügung im Jahr 2003 sei ihm eine halbe IV-Rente von monatlich Fr. 797.-- (inkl. Zusatzrente für die Ehefrau) und analog durch die Pensionskasse eine halbe Rente von Fr. 969.-- pro Monat zugesprochen worden. Mit diesem Ersatzeinkommen sowie finanzieller Unterstützung durch Familienangehörige und zeitweise Unterstützung durch das Sozialamt sei der Versicherte finanziell einigermaßen über die Runden gekommen. Während dieser Zeit habe er keine dem Leben angepasste (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit mehr finden können. Durch die IV-Verfügung vom sei dem Versicherten auf einen Schlag per Ende Dezember sowohl die IV-Rente als auch die Pensionskassen Rente entzogen worden. Diese gravierende Lücke in der Existenzsicherung zwinge S. trotz des ergriffenen Rechtsmittels gegen die IV-Verfügung, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich bei der Arbeitslosenkasse und beim zuständigen RAV anzumelden. Die jetzige Situation sei nicht vergleichbar mit der Situation, die sich beim laufenden Rentenbezug von rund Fr. 1'800.-- pro Monat dargestellt habe, so dass der Wegfall der Rente nach Art. 14 AVIG dasjenige Ereignis darstelle, welches die Notwendigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verursache. Im Übrigen liege das Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurück.

Begründung:

Anspruchsvoraussetzung zur Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ist gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG u.a., dass die versicherte Person innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit – im Fall des Versicherten vom bis – **mindestens 12 Monate beitragspflichtiger Beschäftigung nachweisen oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden kann.** In der Verfügung Nr. vom wurde festgehalten, dass S. keine beitragspflichtige Beschäftigung während mindestens 12 Monaten nachzuweisen vermochte.

Dies wird im Einspracheschreiben vom auch nicht bestritten. Es wird hingegen darauf abgestellt, dass der Wegfall der IV-Rente als Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 2 AVIG gelten soll. Diesbezüglich hat das seco -Direktion für Arbeit im Kreisschreiben über die Arbeitslosenversicherung, Januar 2004 festgehalten:

B136 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die

wegen Trennung oder Scheidung ihrer Ehe,

wegen Invalidität oder Tod des Ehegatten oder eines ähnlichen Grundes, oder

wegen Wegfalls einer Invalidenrente

gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nicht, wenn das betreffende Ereignis mehr als 12 Monate zurückliegt.

B136b Diese Befreiungsgründe erfassen Personen, die nicht auf die Aufnahme oder Erweiterung Erwerbstätigkeit vorbereitet sind und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit auf die veränderte Situation reagieren müssen. Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit ist somit nur möglich, wenn zwischen dem geltend gemachten Grund und der Notwendigkeit der Aufnahme oder Erweiterung der unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Kausalzusammenhang gegeben ist.

B137 Die versicherte Person muss wegen dem Eintritt des Ereignisses aus wirtschaftlichen Gründen zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gezwungen sein. Eine finanzielle Zwangslage ist dann gegeben, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse und ihrer kurz- und mittelfristigen Verpflichtungen gezwungen ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Dabei ist zu beachten, dass die in Art. 14 Abs. 2 AVIG angesprochene Zwangslage nicht der wirtschaftlichen Zwangslage nach Art. 13 Abs. 2ter AVIG entspricht. Ausgehend vom Schutzgedanken von Art. 14 Abs. 2 AVIG, der in der Abfederung unvorhersehbarer, unerwarteter Ereignisse besteht, ist eine grosszügigere Beurteilung erforderlich. Die Kasse hat von der versicherten Person eine Gegenüberstellung der aktuellen Einkommensverhältnisse inkl. Kapitaleinkünfte und angemessener Berücksichtigung des nicht gebundenen Vermögens mit den festen Ausgaben zu verlangen.

B139a Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind auch Personen, die infolge Invalidität nicht erwerbstätig sein konnten, deren Zustand sich in der Folge derart verbessert hat, dass ihr Rentenanspruch entfallen ist. Diese Befreiungsregelung gilt nicht nur für den Wegfall einer IV-Rente sondern auch einer Rente eines anderen Sozialversicherungsträgers, wie z.B. UV- oder MV-Rente.

Im vorliegenden Fall stellt der Wegfall der halben IV-Rente und jener der Pensionskassenrente dasjenige Ereignis dar, durch welches der Versicherte gezwungen ist eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Grund, hier dem Befreiungsgrund, und der Notwendigkeit der Aufnahme oder Erweiterung der unselbständigen Erwerbstätigkeit ist somit gegeben, weshalb die Arbeitslosenkasse für den Wegfall der halben IV-Rente Arbeitslosenentschädigung zu leisten hat. Durch den Wegfall der halben IV-Rente erfüllt der Versicherte folglich den Tatbestand von Art. 14 Abs. 2 AVIG und kann von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden und ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im Umfang eines halben Pauschalansatzes zu Recht geltend machen.

Die Einsprache kann aufgrund obiger Ausführungen gutgeheissen werden.